

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

Kirchgemeinde Thun-Strättligen

Fassung: 22. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben	
Art. 1 Kirchgemeinde.....	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Erfüllung der Aufgaben im Zusammenwirken	4
II. Information und Öffentlichkeit	
Art. 4 Information.....	5
Art. 5 Öffentlichkeit.....	5
Art. 6 Petitionen.....	5
Art. 7 Protokoll.....	5
III. Organisation	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 8 Organe.....	5
Art. 9 Wählbarkeit.....	6
Art. 10 Unvereinbarkeit	6
Art. 11 Verwandtenausschluss.....	6
Art. 12 Amtsdauer	6
Art. 13 Amtszeitbeschränkung	6
Art. 14 Beschlussfähigkeit.....	6
Art. 15 Ausstand.....	6
Art. 16 Rügepflicht.....	7
2. Die Stimmberechtigten	
2.1 Allgemeines	
Art. 17 Stimmrecht	7
Art. 18 Zuständigkeiten	7
Art. 19 Konsultativabstimmung	7
2.2 Initiative	
Art. 20 Grundsatz	8
Art. 21 Bekanntgabe, Einreichungsfrist.....	8
Art. 22 Gültigkeit.....	8
Art. 23 Behandlung	8
2.3 Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung	
Art. 24 Versammlungen	8
Art. 25 Einberufung	9
Art. 26 Öffentlichkeit.....	9
Art. 27 Traktandierung, Erheblicherklären von Anträgen.....	9
Art. 28 Leitung.....	9
Art. 29 Beratung der Geschäfte	9
Art. 30 Ordnungsantrag.....	10
2.4 Abstimmungen über Sachgeschäfte	
Art. 31 Form	10
Art. 32 Abstimmungsverfahren.....	10
Art. 33 Unvereinbare Anträge	10
Art. 34 Beschluss	10

2.5 Wahlen	
Art. 35 Grundsatz	11
Art. 36 Wahlvorschläge	11
Art. 37 Wahlverfahren im Allgemeinen	11
Art. 38 Geheime Wahl	11
Art. 39 Ungültiger Wahlgang	11
Art. 40 Ungültige Wahlzettel und Namen	11
Art. 41 Erster Wahlgang	12
Art. 42 Zweiter Wahlgang	12
Art. 43 Los	12
Art. 44 Ausscheidungsregeln bei Verwandtenausschluss	12
2.6 Protokoll	
Art. 45 Allgemeines	12
Art. 46 Auflage, Genehmigung, Veröffentlichung	13
3. Der Kirchgemeinderat	
Art. 47 Zusammensetzung, Präsidium	13
Art. 48 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen	13
Art. 49 Ressorts	13
Art. 50 Gemeindeleitung	14
Art. 51 Rechtsetzung	14
Art. 52 Weitere Zuständigkeiten	14
Art. 53 Einberufung	14
Art. 54 Verfahren	15
Art. 55 Zirkularbeschlüsse	15
Art. 56 Protokoll	15
4. Kommissionen	
Art. 57 Ständige Kommissionen	15
Art. 58 Nichtständige Kommissionen	16
5. Rechnungsprüfungsorgan	
Art. 59 Allgemeines	16
Art. 60 Aufsichtsstelle für Datenschutz	16
6. Kirchliche Ämter und weitere Dienste, Mitarbeitende	
Art. 61 Pfarramt	16
Art. 62 Weitere kirchliche Ämter und Dienste	16
Art. 63 Organisation	17
Art. 64 Arbeitsverhältnis	17
IV. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	
Art. 65 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis	17
Art. 66 Verantwortlichkeit	17
Art. 67 Rechtspflege	17
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 69 Inkrafttreten	18
Auflagezeugnis	18

Im Hören auf das Wort Gottes, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes, der bewegt und verändert, in der Zuversicht auf Jesus Christus als Haupt der Kirche und in der Absicht, nahe bei Gott und bei den Menschen dem Auftrag der Kirche durch Verkündigung und Zeugnis (Martyria), das Feiern von Gottes Gegenwart (Leiturgia), den Dienst am Nächsten (Diakonia) und die Pflege der Gemeinschaft (Koinonia) nachzuleben, geben sich die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Strättligen das folgende

Organisationsreglement

I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun-Strättligen (Kirchgemeinde) ist eine Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)¹ und der Artikel 126 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)².

² Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde haben und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

³ Sie gehört der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun (Gesamtkirchgemeinde) an.

⁴ Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (Kirchenverfassung)³, die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990⁴ und andere kirchliche Erlasse zuweisen, soweit diese Aufgaben nicht der Gesamtkirchgemeinde übertragen sind.

² Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit dem Auftrag der Kirche in Einklang stehen und nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton, die Gesamtkirchgemeinde oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

Art. 3 Erfüllung der Aufgaben im Zusammenwirken

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben mit Blick auf das gegenwärtige und kommende Reich Gottes im Einklang mit den für sie geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen theologisch begründet, sachgerecht, wirtschaftlich, sozial verträglich und nachhaltig.

² Sie baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitwirkung ihrer Glieder. Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.

³ Sie erfüllt ihre Aufgaben in erster Linie durch die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung, nämlich durch das Pfarramt, das sozialdiakonische Amt und das Katechetenamt, und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.

¹ BSG 410.11

² BSG 170.11

³ KES 11.010

⁴ KES 11.020

⁴ Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig.

⁵ Sie arbeitet mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

⁶ Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen und geeigneten Dritten eigene Aufgaben übertragen.

II. Information und Öffentlichkeit

Art. 4 Information

¹ Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten.

² Das Recht auf Auskünfte und auf Zugang zu Informationen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz.

Art. 5 Öffentlichkeit

¹ Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 6 Petitionen

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.

² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb eines Jahres.

Art. 7 Protokoll

¹ Über die Kirchgemeindeversammlungen sowie über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen wird Protokoll geführt.

² Die Protokolle über die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

³ Die Protokolle über die Sitzungen des Kirchgemeinderats und von Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung.

III. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind

- a die Stimmberechtigten,
- b der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d das Rechnungsprüfungsorgan,
- e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Art. 9 Wählbarkeit

¹ Wählbar in den Kirchgemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Kirchengemeinde Stimmberechtigten.

² In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch urteilsfähige Personen gewählt werden, die in der Kirchengemeinde nicht stimmberechtigt sind.

Art. 10 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mit Einschluss der Pfarrpersonen und der weiteren Trägerinnen und Träger eines kirchlichen Amtes dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.

² Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.

Art. 11 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 12 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.

³ Ersatzwahlen während laufender Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 13 Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

² Angebrochene Amtsdauer nach einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.

³ Nach Ablauf der maximalen Amtszeit nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in das gleiche Organ oder Gremium gewählt werden.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

¹ Die Kirchengemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 15 Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

b eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen und Verbindungen im Sinn von Absatz 2 offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 16 Rügepflicht

¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Art. 17 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die

- a* das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
- b* seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind.

² Die Gesamtkirchgemeinde führt das Register der Stimmberechtigten.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten wählen

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung,
- b* das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c* die durch die Kirchgemeinde zu wählenden Mitglieder des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde,
- d* die Abgeordneten der Kirchgemeinde in der Bezirkssynode des kirchlichen Bezirks Thun.

² Sie beschliessen

- a* das Organisationsreglement,
- b* weitere Reglemente,
- c* über die Zustimmung zur Anstellung einer Pfarrperson durch den Kirchgemeinderat,
- d* über die Zustimmung zur Entwidmung oder zum Neubau, Umbau oder Abbruch von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde durch die Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt werden, sofern eine solche Zustimmung erforderlich oder gewünscht ist,
- e* über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindezusammenschluss, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

Art. 19 Konsultativabstimmung

¹ Der Kirchgemeinderat kann die Stimmberechtigten einladen, sich zu einem Geschäft zu äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

² Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.

2.2 Initiative

Art. 20 Grundsatz

¹ Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b innert der Frist nach Artikel 21 Absatz 2 eingereicht wird,
- c nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
- d entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- e nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- f eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Art. 21 Bekanntgabe, Einreichungsfrist

¹ Initiativen müssen dem Sekretariat der Kirchgemeinde vor der Sammlung der Unterschriften bekannt gegeben werden.

² Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Bekanntgabe eingereicht werden.

³ Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 22 Gültigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 20 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil den Stimmberechtigten, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

Art. 23 Behandlung

¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten spätestens ein Jahr nach ihrer Einreichung.

² Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten.

2.3 Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung

Art. 24 Versammlungen

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu einer Kirchgemeindeversammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Jahr.

² Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

Art. 25 Einberufung

¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde öffentlich bekannt.

² Den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitete Reglemente und andere wichtige Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Art. 26 Öffentlichkeit

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Art. 27 Traktandierung, Erheblicherklären von Anträgen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die ordentlich angekündigt worden sind (Art. 25).

² Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass für eine spätere Versammlung ein Geschäft traktandiert wird, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, wird das Geschäft entsprechend traktandiert.

Art. 28 Leitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung (Präsidium) leitet die Versammlung.

² Das Präsidium

a eröffnet die Versammlung,

b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,

c sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,

d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,

e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,

f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

³ Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

⁴ Das Präsidium entscheidet Rechtsfragen.

Art. 29 Beratung der Geschäfte

¹ Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

² Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.

³ Das Präsidium erteilt das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt worden ist.

⁴ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Art. 30 Ordnungsantrag

¹ Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass die Beratung geschlossen wird.

² Das Präsidium lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben das Wort nur noch

a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben,

b die Sprecherinnen und Sprecher vorberatender Gremien und

c das Initiativkomitee, wenn eine Initiative behandelt wird.

2.4 Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 31 Form

¹ Die Stimmberechtigten stimmen über Sachgeschäfte offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 32 Abstimmungsverfahren

¹ Das Präsidium schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, und erläutert das Abstimmungsverfahren.

² Es legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Es kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.

³ Das Präsidium

a erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,

b lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und anschliessend über gestellte Abänderungsanträge abstimmen,

c unterbreitet die bereinigte Vorlage den Stimmberechtigten in einer Schlussabstimmung.

Art. 33 Unvereinbare Anträge

¹ Lassen sich zwei Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

Art. 34 Beschluss

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Im Rahmen der Bereinigung von Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, gibt das Präsidium den Stichentscheid. Im Übrigen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

2.5 Wahlen

Art. 35 Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Personen nach Artikel 18 Absatz 1 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

² Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde bleiben die besonderen Bestimmungen der Gesamtkirchgemeinde vorbehalten.

Art. 36 Wahlvorschläge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Kirchgemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

² Das Präsidium stellt die Wahlvorschläge in geeigneter Form vor.

³ Es klärt bei Bedarf die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen ab.

Art. 37 Wahlverfahren im Allgemeinen

¹ Werden für eine bestimmte Funktion nicht mehr Personen vorgeschlagen vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.

² Werden mehr Personen vorgeschlagen, erfolgt eine geheime Wahl.

Art. 38 Geheime Wahl

¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen an alle Stimmberechtigten je einen Wahlzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel der protokollführenden Person.

² Die Stimmberechtigten können höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Sitze zu besetzen sind. Sie können nur vorgeschlagene Personen wählen.

³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler

- a* sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein,
- b* prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind,
- c* scheiden ungültige Wahlzettel aus und
- d* ermitteln das Ergebnis.

Art. 39 Ungültiger Wahlgang

Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind, wird die Wahl wiederholt.

Art. 40 Ungültige Wahlzettel und Namen

¹ Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

² Ein Name ist ungültig, wenn er

- a* nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,
- b* mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
- c* überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

³ Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 41 Erster Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

² Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Leere Stimmen fallen für diese Berechnung ausser Betracht.

³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 42 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Art. 43 Los

Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang das Los.

Art. 44 Ausscheidungsregeln bei Verwandtenausschluss

¹ Ist eine neu gewählte Person mit einer andern, bereits im Amt stehenden Person so verbunden, dass der Verwandtenausschluss (Art. 11) dem Amtsantritt entgegensteht, ist die Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

² Werden zwei Personen neu in ein Amt gewählt, die das Amt aufgrund des Verwandtenausschlusses nicht gleichzeitig antreten können, und verzichtet keine Person freiwillig auf das Amt, gilt die Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zieht das Präsidium das Los.

2.6 Protokoll**Art. 45 Allgemeines**

¹ Das Protokoll über die Kirchgemeindeversammlung enthält mindestens

- a* Ort, Datum und Zeit der Versammlung,
- b* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- c* die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und der protokollführenden Person,
- d* die Traktanden,
- e* die gestellten Anträge,
- f* die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g* die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen,
- h* eine Zusammenfassung der Beratung,
- i* Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes,
- j* die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.

Art. 46 Auflage, Genehmigung, Veröffentlichung

¹ Das Protokoll liegt ab 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Die Stimmberechtigten können während der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erheben.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Die Kirchgemeinde veröffentlicht das vollständige genehmigte Protokoll mit Einschluss erwähnter Namen von Sprecherinnen und Sprechern im Internet.

3. Der Kirchgemeinderat**Art. 47** Zusammensetzung, Präsidium

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das Präsidium kann aus einer oder zwei Personen (Co-Präsidium) bestehen.

³ Besteht ein Co-Präsidium, nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben des Präsidiums zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten wahr. Der Kirchgemeinderat genehmigt die Aufteilung der Aufgaben.

⁴ Die Mitglieder des Co-Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

Art. 48 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen

¹ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, wenn kein Co-Präsidium besteht.

³ Das Pfarramt ist durch mindestens eine Pfarrperson mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit des Pfarramts zu behandeln.

⁴ Das Pfarramt bestimmt seine Vertretung an den Ratssitzungen.

⁵ Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen, namentlich von Vertretungen der weiteren kirchlichen Dienste.

Art. 49 Ressorts

¹ Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.

³ Die einzelnen Mitglieder des Kirchgemeinderats

- a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarrpersonen und weiteren Mitarbeitenden,
- b vertreten diese Geschäfte gegenüber den Stimmberechtigten, andern Gemeindeorganen, den kirchlichen Ämtern und weiteren Diensten und Dritten,
- c sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.

Art. 50 Gemeindeleitung

¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht.

² Der Kirchgemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeitenden ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.

³ Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.

⁴ Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

Art. 51 Rechtsetzung

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

² Er kann eine Organisationsverordnung erlassen und darin im Rahmen dieses Reglements soweit erforderlich namentlich die folgenden Punkte regeln:

- a Seine interne Organisation,
- b die Vorbereitung, die Einberufung und das Verfahren der Ratssitzungen,
- c die Aufgaben der Ressorts,
- d die Organisation der kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste und der Verwaltung,
- e das Zusammenwirken mit den Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden.

³ Er kann in der Organisationsverordnung im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzelnen Mitgliedern, Ausschüssen oder Mitarbeitenden für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.

⁴ Er passt dieses Organisationsreglement und weitere Reglemente an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 52 Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst

- a unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c und der kirchenrechtlichen Vorgaben über die Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen,
- b über Anträge betreffend die Anstellung oder Entlassung weiterer Mitarbeitender oder die Errichtung oder Aufhebung von Stellen an den Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde,
- c über die Dienstwohnungspflicht der Pfarrpersonen,
- d Wahlvorschläge für die Mitglieder der Synode zuhanden des kirchlichen Bezirks Thun.

² Er nimmt alle weiteren Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 53 Einberufung

¹ Das Präsidium lädt die Mitglieder mit Angabe, von Ort, Datum, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form zu einer Ratssitzung ein.

² Zwei Mitglieder und das Pfarramt können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.

³ Für die Behandlung nicht aufschiebbarer Geschäfte kann von den Fristen nach Absatz 1 oder 2 abgewichen werden.

Art. 54 Verfahren

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Vertretung des Pfarramts mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

² Das Präsidium stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Der Kirchgemeinderat kann Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen. Er stellt sicher, dass die Vorgaben für das Verfahren an den Ratssitzungen eingehalten werden.

Art. 55 Zirkularbeschlüsse

¹ Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg durch schriftliche Erklärungen, per E-Mail oder auf andere Weise beschliessen, wenn alle Mitglieder und die Vertretung des Pfarramts an der letzten Ratssitzung mit diesem Verfahren einverstanden sind.

² Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag innert der gesetzten Frist zustimmt.

³ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

Art. 56 Protokoll

¹ Das Protokoll über die Sitzungen des Kirchgemeinderats enthält mindestens

- a* Ort, Datum und Zeit der Sitzung,
- b* die Namen der anwesenden Ratsmitglieder,
- c* die Traktanden,
- d* die Beschlüsse,
- e* Angaben zum Ausstand,
- f* die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.

³ Er stellt das Protokoll allen Pfarrpersonen zu, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁴ Er bestimmt, welchen weiteren Personen das Protokoll ganz oder auszugsweise zugestellt wird.

4. Kommissionen

Art. 57 Ständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten können durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 58 Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

5. Rechnungsprüfungsorgan**Art. 59** Allgemeines

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde.

² Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.

Art. 60 Aufsichtsstelle für Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

² Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁵ wahr.

³ Es berichtet den Stimmberechtigten einmal jährlich.

6. Kirchliche Ämter und weitere Dienste, Mitarbeitende**Art. 61** Pfarramt

¹ Das Pfarramt ist ein besonderer kirchlicher Dienst in der Kirchgemeinde, der für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben nach Massgabe der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung wahrnimmt.

² Es besteht aus allen Pfarrpersonen der Kirchgemeinde.

³ Es berät den Kirchgemeinderat theologisch in allen Fragen und unterstützt ihn in der Aufgabe der Gemeindeleitung.

⁴ Es nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihm das kirchliche Recht, namentlich die Kirchenordnung und die Dienstanweisung für Pfarrpersonen und Pfarrer vom 24. August 2005⁶, zuweisen.

⁵ Die zur Vertretung gegenüber dem Kirchgemeinderat oder einem Ressort bestimmten Pfarrpersonen (Art. 48 Abs. 3, Art. 49 Abs. 3 Bst. a) sprechen in den betreffenden Geschäften für das Pfarramt.

Art. 62 Weitere kirchliche Ämter und Dienste

¹ Das sozialdiakonische Amt, das Katechetenamt und die weiteren kirchlichen Dienste nehmen die ihnen durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Sie wirken nach den Bestimmungen der Kirchenordnung in Fragen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

⁵ BSG 152.04

⁶ KES 41.030

Art. 63 Organisation

¹ Der Kirchgemeinderat organisiert die kirchlichen Ämter und weiteren Dienste und die Verwaltung der Kirchgemeinde so, dass die Kirchgemeinde ihre Aufgaben nach Artikel 2 bestmöglich wahrnehmen kann.

² Er weist den einzelnen Stellen klare Zuständigkeiten, verstanden als Aufgabe, Befugnis und Verantwortung, zu.

³ Er legt die Einzelheiten der Organisation im Rahmen dieses Reglements und einer allfälligen Organisationsverordnung (Art. 51 Abs. 2) durch einfachen Beschluss in einem Funktionendiagramm fest.

Art. 64 Arbeitsverhältnis

¹ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden und, soweit die Gesamtkirchgemeinde diese regelt, die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheide richten sich nach den Bestimmungen der Gesamtkirchgemeinde.

² Für die Pfarrpersonen gelten die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen. Der Kirchgemeinderat entscheidet unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten über die Anstellung und Entlassung.

IV. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**Art. 65 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis**

¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.

Art. 66 Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.

⁴ Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 67 Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷.

² Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

⁷ BSG 155.21

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Strättligen vom 20. November 2012 wird aufgehoben.

Art. 69 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Strättligen haben dieses Organisationsreglement an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Mai 2025 angenommen.

Der Präsident:



Heinz Peter

Die Sekretärin:



Ruth Dubach-Schneider

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Kirchgemeinde Thun-Strättligen hat dieses Organisationsreglement vom 17. April 2025 bis 22. Mai 2025 im Kirchgemeindesekretariat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Strättligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 17. April 2025 und 15. Mai 2025 publiziert.

Thun, 22. Mai 2025

Die Sekretärin:



Ruth Dubach-Schneider

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 09. Juli 2025

